

Erste Satzung zur Änderung der Satzung an der Technischen Hochschule über Ausnahmeregelungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) und den Studien- und Prüfungsordnungen der THI

Vom 07.07.2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Technischen Hochschule über Ausnahmeregelungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) und den Studien- und Prüfungsordnungen der THI vom 27.04.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Fristen wird folgender § 5a Vorrückungsvoraussetzungen eingefügt:

„§ 5a

Vorrückungsvoraussetzungen

- (1) ¹Studierende, die mit Ablauf des Sommersemester 2020 die Vorrückungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können im Wintersemester 2020/2021 abweichend von § 15 Abs. 1 S. 1 und 2 APO THI auf Antrag nach Absatz 2 ausnahmsweise in den 2. Studienabschnitt vorrücken, auch wenn sie die prüfungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllen, wenn sie
- a. mindestens zwei Drittel der nach § 15 Abs. 1 S. 1 APO THI bzw. § 15 Abs. 1 S. 2 APO THI geforderten Leistungspunkte nachweisen können
und
 - b. glaubhaft nachweisen, dass die unterbliebene Nutzung des Prüfungsangebots der THI im Sommersemester 2020 aus nicht zu vertretenden Gründen in Folge der Auswirkungen der Corona-Pandemie erfolgte (bspw. Angehörigkeit zur Risikogruppe gemäß Definition RKI, Krankheit, Einreiseverbot).

²Verzögerungen aufgrund der auf eigener Entscheidung beruhenden Nichtteilnahme an Prüfungen im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2020 sind von den Studierenden grundsätzlich zu vertreten.

- (2) ¹Studierende haben dazu elektronisch mithilfe des im PRIMUSS-Portal zur Verfügung gestellten Formulars einen Antrag bis spätestens 30.09.2020 zu stellen. ²Studierende dokumentieren mit dem Antrag, dass ihnen bewusst ist, dass der 2. Studienabschnitt auf den Erkenntnissen des 1. Studienabschnitts aufbaut. ³Über den Antrag entscheidet die zuständige Prüfungskommission.
- (3) ¹Es gelten weiterhin die Vorrückungsvoraussetzungen der geltenden Studien- und Prüfungsvoraussetzungen des jeweiligen Studiengangs und der APO THI für den Eintritt in das Praxissemester. ²Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2020 die

Vorrückungsvoraussetzungen für den Eintritt in das Praxissemester nicht erfüllen, können im Wintersemester 2020/2021 nicht in das Praxissemester eintreten.

§ 9a
Übergangsbestimmungen

Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um Härten, die durch die Corona-Pandemie bedingt sind, im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 zu vermeiden.“

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 07.07.2020 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 23.07.2020

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 23.07.2020 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.07.2020 durch Anschlag in der Technischen Hochschule Ingolstadt bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23.07.2020.